

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 07/0340
70 - Betriebsamt			Datum: 30.08.2007
Bearb.	: Herr Dreyer, Frank	Tel.: 176	öffentlich
Az.	: 701/dr - ti		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

**Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Stadtvertretung**

**20.09.2007
30.10.2007**

Abstimmungsvereinbarung nach § 6 Verpackungsverordnung zwischen der Stadt Norderstedt und der Verlo GmbH & Co. KG

Beschlussvorschlag

Der Abstimmungsvereinbarung zwischen der Stadt Norderstedt und der VERLO GmbH & Co. KG, Gustav-Kunst-Straße 2-16, 20539 Hamburg, nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung wird in der Fassung der **Anlage 1** zugestimmt. Die Abstimmungsvereinbarung zwischen DSD und der Stadt wird Bestandteil des Vertrages.

Sachverhalt

Nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen – Verpackungsverordnung (VerpackV) in der zurzeit geltenden Fassung – sind Vertrieber verpflichtet, restentleerte Verkaufsverpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen. Hersteller und Vertrieber sind gemeinsam verpflichtet, die von Vertriebern zurückgenommenen Verpackungen einer Verwertung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 VerpackV zuzuführen. Die Anforderungen an die Verwertung können auch durch eine erneute Verwendung erfüllt werden.

Die Verpflichtungen nach § 6 Abs. 1 und 2 entfallen bei Verpackungen, für die sich der Hersteller oder Vertrieber an einem System beteiligt, das flächendeckend im Einzugsgebiet des verpflichteten Vertriebers eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise gewährleistet und die im Anhang I der VerpackV genannten Anforderungen erfüllt.

Die „Der Grüne Punkt-Duales System Deutschland AG “(DSD AG) wurde mit der Aufgabe gegründet, in der Bundesrepublik Deutschland ein ortsnahes Rücknahmesystem im Sinne der VerpackV aufzubauen und damit die Freistellung des Handels von der Rücknahmepflicht der VerpackV zu gewährleisten.

Die DSD AG ist eine privatwirtschaftliche Gesellschaft mit Aktionären aus den Bereichen Handel, Konsum, Güterindustrie und Verpackungswirtschaft. DSD soll sicherstellen, dass die flächendeckende Erfassung gebrauchter Verkaufsverpackungen gewährleistet ist. Dazu hat sie für den Aufbau entsprechender Einrichtungen zu sorgen und die stoffliche Verwertung der erfassten Verpackungen entsprechend den Vorgaben der VerpackV zu bewirken. Für das operative Geschäft setzt DSD kommunale und private Fachbetriebe ein.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister

Das Duale System wurde am 28.09.1990 im Vorgriff auf die seit 1991 geltende Verpackungsordnung gegründet. DSD war vergaberechtlich gehalten, für die Leistungszeit die Verträge zur endverbrauchernahen Entsorgung von gebrauchten Verkaufsverpackungen bundesweit neu auszuschreiben. Dies ist auch geschehen.

Die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt hat erstmals in ihrer Sitzung am 02.09.2003 aufgrund der Vorlage Nr. B 03/0213 die Abstimmungsvereinbarung mit DSD nach § 6 Verpackungsverordnung für das Vertragsgebiet der Stadt Norderstedt beschlossen. Dieser Vertrag wurde nach der Unterzeichnung am 01.01.2004 bis zum 31.12.2006 wirksam. Eine Verlängerung der Abstimmungsvereinbarung wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 16.11.06 und in der Stadtvertretung am 12.12.06 beschlossen.

Zwischenzeitlich gibt es im Rahmen des Wettbewerbsrechts andere Organisationen – wie z. B.

INTERSEROH Dienstleistungs GmbH, Landbell AG, EKO-PUNKT GmbH, Vfw AG Redual GmbH & Co.KG, Belland Vision GmbH und ZENTEK GmbH & Co. KG, die neben dem dualen System der DSD AG im Zuge einer Mitnutzung des installierten Systems (d. h. ohne eigene Behälter) eigene duale Systeme aufbauen. Hierzu werden mit den Leistungspartnern von DSD Mitbenutzungsverträge unterzeichnet.

Am 12.10.2004 wurde unter den Systembetreibern DSD AG, Landbell AG und IDS INTERSEROH Dienstleistungs GmbH eine „Clearingvereinbarung“ getroffen. Zur Aufteilung der Nebenentgelte und der Mitbenutzungsentgelte bei der Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen setzt sich die Clearingstelle aus einem von den kommunalen Spitzenverbänden entsandten Vertreter (Vorsitzender), jeweils einem Vertreter eines Systembetreibers sowie einem von diesem beauftragten Wirtschaftsprüfer zusammen. Das Hinzutreten weiterer Betreiber eines Systems i. S. v. § 6 Abs. 3 VerpackV in die Clearingstelle ist nach dessen erstmaliger förmlicher Feststellung unmittelbar gegeben.

Nunmehr hat auch die VERLO GmbH & Co. KG, Gustav-Kunst-Straße 2-16, 20539 Hamburg, den Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung beantragt. Die Stadt Norderstedt ist rechtlich gehalten, eine Abstimmungsvereinbarung mit der VERLO GmbH & Co. KG zu schließen. Diese ist in Anlage 1 beigefügt. Die beschlossene Abstimmungsvereinbarung zwischen DSD und der Stadt wird Bestandteil des Vertrages und dieser Vorlage aus Gründen der Papiereinsparung nicht beigefügt. Die Auswirkungen der Abstimmungsvereinbarung betreffen im privatrechtlichen Innenverhältnis DSD und seine künftigen Partner bezüglich der Aufteilung der Nebenentgelte.

Anlagen:

Abstimmungsvereinbarung zwischen
der Stadt Norderstedt und der VERLO GmbH & Co. KG